

# Eherecht der Katholischen Kirche

## Das Wesen der Katholischen Ehe

Im Konzil von Trient (1545–1563) wird die Sakramentalität der Ehe und die alleinige Rechtszuständigkeit der Kirche für die Ehe bestätigt. Wichtig war für das Konzil die Einführung der kirchlichen Formpflicht als Gültigkeitsbedingung christlicher Ehen, verbunden mit dem Verbot der Geheimehe. Erst im 19. Jahrhundert kommt es zu einer verstärkten theologischen Reflexion über das Wesen der Ehe. Lehramtliche Aussagen über die Ehe finden sich unter anderem in den Enzykliken *Arcanum divinae sapientiae* (1880) und *Casti cannubii* (1930). Das Zweite Vatikanische Konzil behandelt insbesondere in der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 47–51 die Ehe und setzt neue Akzente. Hilfreich ist auch das Studium Apostolische Schreiben *FAMILIARIS CONSORTIO* von Papst Johannes Paul II vom 22. November 1981. Das CIC regelt das materielle Eherecht in den *Canones* 1085–1165.

Wegen des sakramentalen Charakters der Ehe schreibt die katholische Kirche für ihre Gläubigen die Voraussetzungen für einen gültigen Eheschluss verbindlich vor. Die staatliche Zivilehe ist aus Sicht der katholischen Kirche für die ihrer Gesetzgebungskompetenz runterfallenden katholischen Christen keine wirksame Ehe, es sei denn, dass sie in Ausnahmefällen durch die Kirche zugelassen wird. In diesem Fall gilt aber die Eheschließung vor dem Standesbeamten (oder dem evangelischen Geistlichen) als sakramental. Die Deutsche Bischofskonferenz schreibt vor, dass die Eheleute angehalten werden, für eine auch staatlich gültige Regelung ihres Standes zu sorgen.

Die katholische Kirche betrachtet die Ehe als eine sich aus der Natur des Menschen ergebende Einrichtung (Institution), deren Wesen und Eigenschaften sich aus der personalen Liebe zwischen Mann und Frau und ihrer grundsätzlichen Offenheit für Kinder ergeben (can 1055). Die Ehe ist nur zwischen **einem** Mann und **einer** Frau möglich (obwohl es hierzu kein biblisches Verbot gibt, KKK 2387) und grundsätzlich unauflöslich (can 1055, 1056). Sie wird begründet durch einen Vertrag zwischen den Eheleuten. Dieser Vertrag wird Ehekonsens (*contractus matrimonialis*, can. 1055) genannt. Unter dem Einfluss des Zweiten Vatikanischen Konzils wird die Ehe nunmehr auch als Bund (Ehebund, *matrimoniale foedus*, can. 1055) bezeichnet, um dadurch die Abbildlichkeit der Ehe für den Bund Gottes mit den Menschen zu betonen. Nach Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe zwischen Getauften ein Sakrament (can. 1055). Dies trifft für jede Ehe zwischen Getauften zu, auch dann, wenn diese evangelisch oder aus der katholischen Kirche ausgetreten sind und auch dann, wenn die Ehepartner dies nach ihrem eigenen Verständnis nicht so verstehen.

### **Nach herrschender Auffassung in der katholischen Kirche sind die Brautleute selbst die Spender des Ehesakraments**

Die Brautleute sollen entsprechend den can. 1063–1072 auf die Ehe seelsorgerisch vorbereitet werden. Den Brautleuten wird dringend empfohlen zur Beichte und zur Kommunion zu gehen (can. 1065). Vor der Eheschließung muss feststehen, dass der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht (can. 1066) Dazu wird ein Brautexamen (can. 1067) durchgeführt. Das Ergebnis des Brautexamens wird in Deutschland im Ehevorbereitungsprotokoll festgehalten. Etwaige Ehehindernisse können auch von anderen Gläubigen mitgeteilt (can. 1069) werden.

Die Ehe setzt notwendig den wechselseitig geäußerten Willen, eine Ehe eingehen zu wollen (Ehekonsens, zumeist als Jawort) voraus. Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen. (can. 1057) Wird ein gültiger Konsens später widerrufen, wirkt sich das nicht auf die Gültigkeit der Ehe aus.

**Ein Ehehindernis macht eine Person unfähig, eine Ehe gültig einzugehen (Can. 1073)** Allein der höchsten kirchlichen Autorität (Papst, Bischof) ist es vorbehalten, zu erklären, wann das göttliche

Recht eine Ehe verbietet oder ungültig macht (Can 1075). Vom Hindernis der Blutsverwandtschaft gibt es niemals Dispens. (Can 1078)

#### **Ehehindernisse sind:**

Das Lebensalter (Mann mindestens 16 Jahre, Frau mindestens 14 Can. 1083)

Die der Ehe vorausgehende und dauernde Unfähigkeit zum Beischlaf (Can 1084)

Eine bereits bestehende, auch wenn diese nicht vollzogen worden ist (Can 1085).

Eine Person ungetauft ist. Von diesem Hindernis kann Dispens erteilt werden (Can 1087)

Eine Person die heilige Weihe empfangen haben (Can. 1087).

Eine Person durch das öffentliche und ewige Gelübde der Keuschheit in einem Ordensinstitut gebunden ist (Can 1088).

Wer im Hinblick auf die Eheschließung mit einer bestimmten Person deren oder seinen eigenen Gatten getötet, oder durch physisch gemeinsames Betreiben den Tod eines Gatten verursacht hat (Can 1090)

Wenn die Eheleute in gerader Linie bis zum vierten Grad Seitenlinie blutsverwandt sind. (Can 1091)

#### **Ein Konsensmangel (Erkenntnismangel, Willensmangel, psychischer Mangel) verhindert das Zustandekommen einer gültigen Ehe, wenn er bei der Trauung vorliegt.**

Ein **Erkenntnismangel** liegt vor, wenn Braut oder Bräutigam das Eheversprechen aufgrund von falschen oder unzulänglichen Vorstellungen abgegeben haben. Die kann in folgenden Fällen möglich sein:

**Fehlendes Mindestwissen über die Ehe ( Ein Ehepartner** weiß nicht, dass die Ehe eine Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ist, die auf Dauer angelegt und auf die Zeugung von Nachkommen hingeeordnet ist. Er verfügt somit nicht über das erforderliche Grundwissen. Diese Unkenntnis wird nach der Pubertät nicht vermutet. (Can 1096)

**Irrtum über die Person des Ehepartners.** (Can 1097).

**Irrtum über eine Eigenschaft des Partners** (z.B. ein Mann will unbedingt eine Ehefrau, die unberührt in die Ehe geht. Nach der Hochzeit stellt sich heraus: Sie war bereits mit mehreren Männern intim.

**Täuschung** (Ein Ehepartner täuscht den anderen über eine bestehende Unfruchtbarkeit. Ist die Unfruchtbarkeit beider Ehepartner bekannt ist die Eheschließung weder unerlaubt noch ungültig (Can 1084).

Ein **Willensmangel** liegt vor, wenn Braut oder Bräutigam beim Eheversprechen nicht wirklich wollen, was sie sagen.

**Vorbehalt gegen die Ehe als solche (Totalsimulation)** Eine Person will durch die Eheschließung einer anderen Person eine Aufenthaltsgenehmigung verschaffen. An einem ehelichen Zusammenleben sind beide nicht interessiert.

**Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe** (Ein oder beide Ehegatten will sich nicht dauerhaft an einen anderen binden)

**Vorbehalt gegen die eheliche Treue** (Ein oder beide Ehegatten schließen außerehelichen Sex von vorneherein nicht aus)

**Vorbehalt gegen die Elternschaft** (Ein oder beide Ehegatten wollen von vorneherein keine Kinder)

**Vorbehalt gegen das Gattenwohl.** Ein Ehegatte bietet dem anderen Ehegatten finanzielle Sicherheit und ein sorgenfreies Leben. Dafür erwartet er, dass sie ihr Leben seinen Bedürfnissen unterordnet. Bei der Festlegung dessen, was ihr gut tut, legt er ausschließlich eigene Maßstäbe an. Am Wohlergehen seiner Braut ist er nur vordergründig interessiert und behandelt sie nicht als gleichberechtigte Partnerin.

**Willensbestimmender Irrtum über eine Wesenseigenschaft der Ehe** (z.B. Unauflösbarkeit). Willensbestimmend heißt, dass bei Kenntnis die Ehe nicht geschlossen worden wäre (Can. 1099)

**Bedingung** (z.B. Heirat nur unter der Bedingung, dass sich Ehegatte nach der Hochzeit taufen lässt, ob es zur Taufe kommt oder nicht, ist dabei unerheblich.) (Can 1102)

**Furcht oder Zwang.** (Can 1103)

#### **Psychische Mängel**

Nach Can. 1095 sind Personen unfähig, eine Ehe zu schließen, die keinen **hinreichenden Vernunftgebrauch** haben, die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden oder nicht in der Lage sind die wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Ein fehlender Vernunftge-

brauch ( z.B. schwere Geisteskrankheit, auch nur vorübergehend), liegt vor, wenn die die Person zum Zeitpunkt der Trauung unfähig ist, Sinn, Zweck oder Tragweite einer Eheschließung zu begreifen. Auch starker Alkohol- und Drogeneinfluss erfüllen diese Bedingungen.

**Mangelndes Urteilsvermögen** ist gegeben, wenn aufgrund von Abhängigkeiten keine innere Freiheit gegeben ist, sich gegen oder für die Ehe zu entscheiden.

**Eine Unfähigkeit zur Eheführung** liegt z.B. dann vor, wenn ein Ehepartner homosexuell ist und in der Hoffnung heiratet, durch die Ehe seine sexuelle Orientierung auf diese Weise ändern zu können. Tritt dies nicht ein, ist er unfähig eine wirkliche Ehe zu führen.

Zum gültigen Abschluss einer Ehe ist notwendig, dass die Eheschließenden gleichzeitig anwesend sind, entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter (Can 1104) Zur gültigen Eheschließung durch einen Stellvertreter sind die Formerfordernisse des (Can 1105) erforderlich. Eine Ehe kann mit Hilfe eines Dolmetschers geschlossen werden; ihr darf der Pfarrer jedoch nur assistieren, wenn die Zuverlässigkeit des Dolmetschers für ihn feststeht (Can 1106).

Nur jene Ehen sind gültig, die geschlossen werden unter Assistenz des Ortspfarrers oder eines von ihm delegierten Priesters oder Diakons sowie vor zwei Zeugen. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren (Can 1112) Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat. Mit Erlaubnis des eigenen Ortspfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden (Can 1115). Wenn ohne schweren Nachteil niemand herbeigeholt oder angegangen werden kann, der nach Maßgabe des Rechts für die Eheschließungsassistenz zuständig ist, können in Todesgefahr jene, die eine wahre Ehe eingehen wollen, diese gültig und erlaubt allein vor den Zeugen schließen (Can 1116):

Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der andere Partner einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten (Can 1124). Eine solche Erlaubnis kann der Ortsordinarius gewähren, wenn der katholische Partner hat das aufrichtige Versprechen abgibt, nach Kräften alles zu tun, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden (Can 1125).

Der Ortsordinarius kann aus einem schwerwiegenden und dringenden Grund gestatten, dass eine Ehe geheim geschlossen wird (Can 1130).

## Die Beendigung einer Ehe

Hinsichtlich der Beendigung einer Ehe ist zwischen der rechtlichen und der tatsächlichen Ebene zu unterscheiden. **Eine Trennung bei bleibendem Eheband beendet nicht das rechtliche Eheband, sondern nur das tatsächliche Zusammenleben der Ehegatten. Es ist (nur) unter den Voraussetzungen der can. 1151–1155 erlaubt (zb. Ehebruch, schwere Gefahr für Seele oder Leib des anderen Gatten oder der Kinder, oder auf andere Weise das gemeinschaftliche Leben unerträglich macht)**

**Die Katholische Kirche bezeichnet den Ehebruch zwar als schwere Sünde, die von der Kommunion und vom Himmelreich ausschließt, erlaubt jedoch nicht die Scheidung aus diesem Grund. Dies beruht auf einer abweichenden Exegese von Matthäus 5, 32 und 19,9.**

**Die Übersetzung der Stelle Mt 5, 32 lautet in folgenden Bibelübersetzungen:**

**Elberfelder Bibel:** Ich aber sage euch: Jeder, der seine Frau entlassen wird, außer aufgrund von Hurerei, macht, dass mit ihr Ehebruch begangen wird; und wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.

**Einheitsübersetzung:** Ich aber sage euch: Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, liefert sie dem Ehebruch aus; und wer eine Frau heiratet, die aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch.

**Luther** : Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um Ehebruch), der macht, daß sie die Ehe bricht; und wer eine Abgeschiedene freit, der bricht die Ehe. (

**Schlachter**: Ich aber sage euch: Wer sich von seiner Frau scheidet, ausgenommen wegen Unzucht, der macht, daß sie die Ehe bricht. Und wer eine Geschiedene heiratet, der bricht die Ehe.

**Neues Leben**: Ich aber sage: Wenn ein Mann sich von seiner Frau scheiden lässt - es sei denn, sie war untreu -, macht er sie zur Ehebrecherin. Und wer eine geschiedene Frau heiratet, begeht ebenfalls Ehebruch.

**Gute Nachricht**:: Ich aber sage euch: Wer sich von seiner Frau trennt, außer sie hat ihrerseits die Ehe gebrochen, der treibt sie in den Ehebruch. Und wer eine Geschiedene heiratet, wird zum Ehebrecher.«

**Wupperthaler Studienbibel**: Ich aber sage euch. Wer eine Frau entlässt, außer auf Grund von Unzucht, macht, dass sie Ehebruch begeht

**Schlatter**: Jeder, der seine Frau entlässt, ausgenommen wegen Unzucht, verschuldet, dass mit ihr Ehebruch getrieben wird

**Interlinearübersetzung**: Ich aber sage euch. Jeder Entlassende seine Frau, ausgenommen (den) Grund (der) Unzucht macht (dass) sie zum Ehebruch verführt wird.

**Es wird deutlich, dass in allen Bibelübersetzungen (auch die in der katholischen Liturgie benutzten Einheitsübersetzung!) Unzucht (nach biblischem Verständnis Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe) oder Ehebruch als Scheidungsgrund angegeben wird. Alle mir vorliegenden oder im Internet zugänglichen Kommentierungen sehen als Ausnahme vom Scheidungsverbot, die Fälle von Unzucht (auch in einigen Übersetzungen als Hurerei oder Ehebruch bezeichnet) genannt. Im Markus- und Lukasevangelium ist der Nachsatz mit dieser Ausnahme ausgelassen worden. Auch wird sie von Paulus in 1. Korinther 7 nicht erwähnt. Nur in Matthäus 19,9 finden wir sie noch einmal, allerdings mit etwas anderem Wortlaut („nicht wegen Hurerei“). Die Kommentierungen führen aus, dass unter Hurerei ist nach der Heiligen Schrift jeder vor- oder außereheliche Verkehr zu verstehen. Jesus erlaubt Trennung in einem solchen Falle, aber er gebietet sie nicht. Er sagt hier nicht, dass es im Fall von Hurerei des einen Partners zwangsläufig zu einer Ehescheidung kommen muss, sondern nur, dass die Wiederverheiratung des anderen nach einer Ehescheidung dann kein Ehebruch ist.**

### **Ihre abweichende Haltung begründet die Katholische Kirche wie folgt:**

Das griechische Wort „parektos“, das hier mit „außer“ wiedergegeben wird, bedeutet wörtlich etwas, das außerhalb ist, nicht erwähnt wird, oder ausgeschlossen ist. (Zum Beispiel in 2. Korinther 11,28 übersetzt die Elberfelder Bibel dieses Wort mit „dem Übrigen“, die Einheitsübersetzung mit „allem andern“. Es geht hier nicht um eine Ausnahme.) Eine möglichst textnahe Übersetzung wäre folgende: Ich aber sage euch: Jeder, der seine Frau entlassen wird (die Begründung mit Hurerei ist ausgeschlossen), bewirkt, dass im Hinblick auf sie die Ehe gebrochen wird<sup>1</sup>; und wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch. Jesus bezieht sich im Zusammenhang von Matthäus 5 auf das jüdische Gesetz und jüdische Traditionen. In den Versen 31-32 bezieht er sich auf eine Stelle in 5. Mose 24,1: Wenn ein Mann eine Frau nimmt und sie heiratet und es geschieht, dass sie keine Gunst in seinen Augen findet, weil er etwas Anstößiges an ihr gefunden hat und er ihr einen Scheidebrief geschrieben, ihn in ihre Hand gegeben und sie aus seinem Haus entlassen hat, ... Der Ausdruck „etwas Anstößiges“ wurde von den rabbinischen Schulen der damaligen Zeit auf sexuelle Verfehlungen bezogen. Für viele Juden war das der einzige erlaubte Scheidungsgrund. Jesus sagt: „Es ist aber gesagt: ... Ich aber sage euch: ...“ Offensichtlich lehrt Jesus hier etwas Neues, etwas, das die Juden noch nie gehört haben. Im Zusammenhang der Bergpredigt (Matthäus 5-7) vertieft Jesus Gottes Gebote im Hinblick auf Reinheit und Liebe. In Matthäus 5,21-48 stellt Jesus alttestamentlichen Geboten sein „Ich aber sage euch“ gegenüber, mit denen er durch sein Wort auf den ursprünglichen klaren Willen Gottes in diesen Punkten hinwies, z. B. in den Versen 21-22: Wenn Jesus in Matthäus 5,32 nur gemeint hätte, dass er mit dem allgemein anerkannten Scheidungsgrund übereinstimmt, würden seine Aussagen über die Ehescheidung nicht in diesen Zusammenhang passen. Er würde nichts Neues bringen. (Das von Jesus gebrachte „Neue“ ist aber der „alte“, ewige Wille Gottes.) Jesus lehrte klar, dass der von den Juden allgemein anerkannte Scheidungsgrund nicht mehr gilt. Jesus schließt mit den Worten „die Begründung mit Hurerei ist ausgeschlossen“ diesen Grund aus. Das bedeutet aber nicht, dass jemand verpflichtet ist, mit seinem Partner auf jeden Fall zusammenzubleiben, sogar wenn dieser sich sehr schlimm verhält. Es kann sogar notwendig sein, sich aufgrund des schlechten Lebenswandels des Partners von diesem zu trennen. Diese Trennung kann unter Umständen auch die rechtliche Form einer Scheidung haben.

Doch bleibt in diesem Fall das Eheband bestehen, und damit auch die Verpflichtung zur ehelichen Treue. Das heißt, dass eine weitere Ehe nicht mehr möglich ist. Eine Scheidung, bei der das Eheband aufgelöst würde und beide Partner frei wären, wieder zu heiraten, wurde von Jesus abgelehnt.

Bei Matthäus 19,9 ist die Situation ähnlich zu Matthäus 5. Die möglichst wortgetreue Übersetzung der Elberfelder Bibel von 1905 lautet: Und die Pharisäer kamen zu ihm, versuchten ihn und sprachen: Ist es einem Manne erlaubt, aus jeder Ursache sein Weib zu entlassen? Er aber antwortete und sprach: Habt ihr nicht gelesen, dass der, welcher sie schuf, von Anfang sie Mann und Weib schuf und sprach: „Um deswillen wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und es werden die zwei ein Fleisch sein“; so dass sie nicht mehr zwei sind, sondern ein Fleisch? Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Sie sagen zu ihm: Warum hat denn Moses geboten, einen Scheidebrief zu geben und [sie] zu entlassen? Er spricht zu ihnen: Moses hat wegen eurer Herzenshärte euch gestattet, eure Weiber zu entlassen; von Anfang aber ist es nicht also gewesen. Ich sage euch aber, dass, wer irgend sein Weib entlassen wird, nicht wegen Hurerei, und eine andere heiraten wird, Ehebruch begeht; [und wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.] Seine Jünger sagen zu ihm: Wenn die Sache des Mannes mit dem Weibe also steht, so ist es nicht ratsam zu heiraten. (Matthäus 19,3-10). Im Griechischen kann das Wort „nicht“ durch zwei verschiedene Wörter ausgedrückt werden. Das Wort „μη / me“, das in der Wendung „nicht wegen Hurerei“ verwendet wird, steht im Zusammenhang von Verboten. Wir finden im Neuen Testament einige Beispiele dafür, dass das Wort „me / nicht“ ohne erklärendes Verb verwendet wird, und man aus dem Zusammenhang erschließen muss, was hier nicht getan werden soll.<sup>4</sup> Jesus drückt hier also aus, dass es im Fall von sexuellen Verfehlungen eine bestimmte Verhaltensweise nicht geben soll, wobei uns der Zusammenhang zeigt, dass die Verhaltensweise, die nicht geschehen soll, die Ehescheidung ist. Gemeint ist also „nicht einmal bei Unzucht“.

Markus 10,12 zeigt uns, dass das auch für den umgekehrten Fall gilt, wenn eine Frau ihren Mann entlässt. Markus 10,1-12 ist der Parallelbericht zu Matthäus 19,1-12 und spricht über dieselbe Situation. Auf die Frage der Pharisäer, ob es dem Menschen erlaubt sei, seine Frau aus jedem Grund zu entlassen,<sup>5</sup> verweist Jesus auf die Schöpfungsordnung, dass Mann und Frau ein Fleisch sind, und dass, was Gott zusammengefügt hat, der Mensch nicht scheiden soll. Der Scheidebrief, den Mose angeordnet hat, ist nur wegen der Herzenshärte gestattet worden. Der ursprüngliche Wille Gottes war anders. Jesus „korrigiert“ hier das Gesetz. Der unauflösbare Charakter des Ehebandes hat seinen Grund in der Schöpfungsordnung.

Auch die Reaktion der Jünger in Matthäus 19,10<sup>6</sup> zeigt uns, dass die Lehre Jesu in diesem Punkt für sie völlig neu war. Das jüdische Gesetz erlaubte Scheidung und Wiederheirat, etwa im Fall sexueller Sünden der Frau (nach Rabbi Schammai). Die Jünger verstanden aus den Worten Jesu, dass nach Gottes Willen der Ehebund nicht aufgehoben werden kann, nicht einmal, bei sexuellen Vergehen der Frau. Daraufhin fragen sich die Jünger, ob es überhaupt ratsam ist, zu heiraten. So zeigt uns auch diese Reaktion, dass Jesus etwas ganz Neues gebracht hat. Hätte Jesus gelehrt, dass der Ehemann nach einer Scheidung wegen Ehebruch wieder heiraten dürfe, hätte er dasselbe gelehrt wie viele andere Juden auch und nicht diese erstaunte Reaktion der Jünger hervorgerufen.

Sowohl in Matthäus 5,32 als auch in Matthäus 19,9 sehen wir, dass das mosaische Gesetz des Scheidebriefes (5. Mose 24,1) im Hintergrund steht. Jesus drückt in beiden Stellen aus, dass die Begründung der Ehescheidung mit Unzucht nicht der Wille Gottes ist. Da die Frage nach der Auslegung von 5. Mose 24,1 vor allem für die aus dem Judentum kommenden Christen wichtig war, ist es nicht erstaunlich, dass wir diese beiden Verse, in denen Jesus sagt, dass nicht einmal Unzucht ein Grund für Ehescheidung (mit der Möglichkeit, wieder zu heiraten) sein kann, nur in Matthäus zu finden sind.<sup>7</sup> Markus und Lukas wollten ihre zu einem Großteil aus dem Heidentum kommenden Leser mit der Frage nach dem Verständnis des in 5. Mose 24,1 genannten Scheidungsgrundes nicht beschäftigen und haben daher diese an Juden gerichteten Worte Jesu ausgelassen.

Matthäus 5,32 und 19,9 sind daher in Einheit mit allen anderen Worten des Neuen Testaments und sprechen nicht über einen möglichen Scheidungsgrund, sondern sagen im Gegenteil, dass die von Juden akzeptierten Scheidungsgründe nicht gültig sind.

**Das kirchliche Eherecht von der grundsätzlichen Unauflöslichkeit einer wirksam geschlossenen Ehe aus. Entsprechend heißt es im CIC, Can. 1141. Die gültige und vollzogene Ehe zwischen Getauften kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden.“ Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen**

Von der grundsätzlichen auch objektiven Unauflöslichkeit der Ehe zu unterscheiden ist die Feststellung der Unwirksamkeit einer Ehe (**Eheannullierung, Ehenichtigkeit**), d.h. ob überhaupt ein Eheband wirksam zustande gekommen ist. Aus drei Gründen kann eine Eheschließung für nichtig erklärt werden, wenn nämlich bei ihrem Abschluss, ein **trennendes Ehehindernis** vorgelegen hat (*impedimentum dirimens*), der **erforderliche Ehewille** bei einem oder bei beiden Partnern **gefehlt** hat (*defectus consensus*), oder die **vorgeschriebene Eheschließungsform nicht** eingehalten wurde (*defectus formae*).

**Bevor die Ehenichtigkeit festgestellt wird, soll zuerst geprüft werden, ob es Möglichkeiten der Gültigmachung der ungültig geschlossenen Ehe gibt.**

Das Kirchenrecht kennt **zwei Wege der Gültigmachung**: Der normale Weg ist die **einfache Gültigmachung (convalidatio simplex)**, durch eine **Konsenserneuerung** eines oder beider Ehegatten (can. 1156–1160). Eine Ehe, die wegen eines zum Zeitpunkt des Eheabschlusses vorliegenden Ehehindernisse nicht gültig zustande kam, kann nur konvalidiert werden, wenn das trennende Hindernis entweder von selbst weggefallen ist (mangelndes Alter, Tod des ersten Ehepartners) oder durch nachträgliche Dispens beseitigt wurde (Religionsverschiedenheit, Schwägerschaft) **Die Konsenserneuerung bewirkt die Gültigkeit der Ehe ex nunc (von nun an).**

Die zweite Möglichkeit ist die **Heilung in der Wurzel (sanatio in radice)** (can. 1161–1165). Wenn der Ehewille und Konsens beider Partner (weiterhin) gegeben ist und das entsprechende Hindernis entfallen ist, kann in bestimmten Fällen die Kirche die Ehe durch einen hoheitlichen Gnadenakt für gültig erklären, ohne dass die Gatten noch etwas tun müssen. Da eine Konsenserneuerung der Partner nicht notwendig ist (can. 1161), kann sie (in besonderen Fällen!) u.U. sogar ohne das Wissen eines oder beider Partner vorgenommen werden (can. 1164). Die Bedeutung der sanatio besteht u.a. darin, dass die **Ehe ex tunc (rückwirkend) gültig** ist. Die Sanatio in radice soll die Ausnahme sein, wenn die Convalidatio simplex nicht oder nur schwer möglich ist (Can 1161–1163) Nicht erforderlich ist, dass der Ehewille schon in dem Moment der Hochzeit erklärt wurde. Es reicht aus, dass er im Zeitpunkt der Heilung gegeben ist. Es sei darauf verwiesen, dass die Kirche nur von rein kirchlichen Gesetzen dispensieren kann und somit nicht von Ehehindernissen des Naturrechts oder göttlichen Rechts. Wenn ein verheirateter Diakon erst nach seiner Weihe entdeckt, dass seine Ehe ungültig ist, steht der Gültigmachung zunächst das Hindernis der Weihe entgegen. Mit der Sanatio ist die Dispens von diesem Hindernis gegeben. Die Heilung in der Wurzel vom Bischof.

### **Die Auflösung einer gültigen Ehe**

Als **Paulinisches Privileg** bezeichnet man eine auf den Apostel Paulus zurückgehende Sonderregelung innerhalb des Christentums zur Auflösung einer Ehe zwischen Christen und Nichtchristen. In paulinischer Zeit kam es vor, dass einzelne Verheiratete sich zum christlichen Glauben bekehren ließen. Das führte jedoch offenbar mitunter zu schweren Konflikten innerhalb der Partnerschaft, zum Beispiel wegen der Verweigerung des traditionellen Götzenopfers und daraus resultierender sozialer Ausgrenzung und der Christenverfolgung. Vermutlich aus diesen oder ähnlichen Gründen schuf der Apostel Paulus eine Ausnahmeregelung: Sollte der ungetaufte Partner sich trennen wollen, ist dies gestattet. Aufgrund des sogenannten Paulinischen Privilegs ist dann auch der getaufte Partner nicht mehr an diese Ehe gebunden (1 Kor 7,15).

**Eine Auflösung der Ehe ist möglich, wenn drei Bedingungen erfüllt sind (Can 1143, 1144)**

- a) die Ehe wurde von zwei Ungetauften geschlossen;
- b) einer der Ehegatten hat inzwischen die Taufe empfangen;
- c) der ungetaufte Partner verweigert die friedliche Fortsetzung der Ehe, ohne dass ihm der andere dazu berechtigten Anlass gegeben hat.

Die Kirche hat dieses Paulinische Privileg allerdings so verstanden, daß sie auch seine Wiederverheiratung gestatten könne. Wenn näm. von zwei Ungetauften, die miteinander verheiratet sind, einer sich taufen läßt, der andere nicht, ist es zwar der vordringl. Wunsch der Kirche, daß ihre Ehe erhalten bleibe. Wenn es wegen des durch die Taufe entstandenen Unterschiedes damit aber nicht gut geht, legt die Kirche dem Getauften die Pflicht auf, den Ungetauften noch ausdrückl. zu befragen, ob er nicht doch sich auch selbst taufen lassen od. wenigstens mit dem Ungetauften in religiöser Toleranz friedlich zusammenleben will. Falls der Befragte ausdrückl. erklärt od. durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er dazu nicht bereit ist, **spricht die Kirche dem Getauften das Recht zu, eine neue Ehe mit einer kath. Person zu schließen.** Mit dem Eingehen der neuen Ehe wird das Band der früheren gelöst. Zu dieser Lösung **zugunsten der Glaubensverwirklichung des Getauften** hält sich die Kirche durch die Worte des hl. Paulus für ermächtigt. Ihre Absicht, damit dem Getauften nur ein volles christliches Leben zu ermöglichen, gibt sie durch ihr Vorgehen zu erkennen.

Die bisherige Ehe wird gelöst, wenn der christlich gewordene Partner eine neue Ehe eingeht. Die neue Ehe kann auch mit einem nichtkatholischen Christen oder auch mit einem Ungetauften eingegangen werden.

Im Gegensatz zur Eheauflösung durch päpstlichen Hoheitsakt, wird die Ehe im Falle des Paulinischen Privilegs nicht durch den Papst, sondern bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen quasi „automatisch“ aufgelöst, wenn der gläubig gewordene Ehepartner eine neue Ehe eingeht. Es bedarf daher keines Auflösungsverfahrens im eigentlichen Sinn, sondern nur der kirchenamtlichen Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen.

Das sogenannte **Petrinische Privileg** bezeichnet im katholischen Kirchenrecht die Möglichkeit, eine aus kirchlicher Sicht gültig geschlossene nichtsakramentalen Ehe, in der mindestens einer der Partner zum Zeitpunkt der Ehe nicht getauft ist, trotz der von der katholischen Lehre betrachteten Unauflöslichkeit der Ehe durch einen päpstlichen Hoheitsakt aus gerechtem Grund aufzulösen. In der Regel geschieht dies nur in relativ wenigen Einzelfällen. Die Praxis dieses Rechtsinstituts ist relativ jung, auch der Name *Petrinisches Privileg* wird erst seit den 1940er Jahren dafür verwendet. Grund für die Bezeichnung ist die Tatsache, dass die Gewährung dieses Privilegs allein dem Papst vorbehalten ist, der nach kirchlicher Lehre Nachfolger des Apostels Petrus ist. Voraussetzung ist zudem, dass die Ehe unheilbar gescheitert ist und dass der bittstellende Teil und sein künftiger neuer Ehepartner nicht schuld an dem Scheitern waren. Außerdem darf die erste Ehe nach einer eventuellen Taufe beider Beteiligten nicht mehr vollzogen worden sein. Das Verfahren beginnt mit einer beim Bischöflichen Offizialat geführten Voruntersuchung, im Rahmen derer nach Möglichkeit beide Partner der gescheiterten Ehe angehört werden. Es werden ferner der zukünftige Ehegatte und weitere Zeugen angehört. Gegenstand der Befragungen sind insbesondere das Fehlen der Taufe bei zumindest einem der Partner der zu lösenden Ehe sowie der Verlauf und die Umstände des Scheiterns der Ehe. Wenn der geschiedene Partner nicht zu Mitwirkung bereit ist, verhindert dies nicht die Fortführung des Verfahrens. Nach Abschluss der Voruntersuchung werden die Akten mit einer Stellungnahme des Diözesanbischofs an die zuständige päpstliche Behörde, die Glaubenskongregation, geschickt. Die Kongregation prüft die Akten und empfiehlt dem Papst die Auflösung der Ehe, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

**Eine gültige, jedoch nicht vollzogenen Ehe kann gem. can. 1142 aufgelöst werden.** Einige Theologen vertreten die Auffassung, dass Geschlechtsverkehr mit Verhütungsmitteln nicht als Ehevollzug gilt. Ich halte dies nicht für plausibel. Eine permanente Verhütung, weil man keine Kinder will ist eher ein Grund für eine Eheannullierung.

## Das Ehenichtigkeitsverfahren

Das **Ehenichtigkeitsverfahren**(umgangssprachlich auch Eheannullierung genannt, Can 1671-1707) nach dem kanonischen Recht ist ein Verfahren, in dem das diözesane Kirchengericht (Offizialat) die

kirchenrechtliche Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen wird, nachdem sich dieses durch Befragung der Beteiligten und gegebenenfalls weiterer Zeugen eine entsprechende Überzeugung gebildet hat.. Damit wird rechtswirksam festgestellt, dass die auf Wunsch einer oder beider Parteien überprüfte Ehe aus kirchlicher Sicht nicht gültig zustande gekommen ist. Die Nichtigkeitserklärung ist also keine Auflösung einer bestehenden Ehe, sondern die Feststellung der Tatsache, dass nach katholischem Verständnis von Anfang an keine gültige Ehe bestand. Die Parteien können sich in dem Verfahren von Rechtsanwälten, die eine kirchenrechtliche Ausbildung besitzen und über eine spezielle kirchliche Zulassung verfügen, vertreten und beraten lassen. Neben dem kirchlichen Richter und dem Kirchennotar (Gerichtssekretär) ist auch ein so genannter Ehebandverteidiger an dem Verfahren beteiligt, ein Kirchenanwalt, der die Aufgabe hat, Gründe zu finden, die für das Bestehen des Ehebandes sprechen. Das gesamte Verfahren wird in der Regel schriftlich geführt, persönliche Anhörungen der Beteiligten durch das Gericht sind aber möglich.

Mit dem Apostolischen Schreiben mit dem Titel *Mitis Judex Dominus Jesus* vom 15. August 2015, vereinfachte Papst Franziskus das Ehenichtigkeitsverfahren. Die **can. 1671 – 1691** wurden neu gefasst.

Zunächst wird festgelegt, dass für die Ehenichtigkeit nicht mehr länger eine doppelte, übereinstimmende Entscheidung erforderlich ist, sondern dass dafür die vom ersten Richter gemäß Rechtsnorm erreichte moralische Gewissheit genügt. Die Einsetzung des Einzelrichters, der in jedem Falle Kleriker ist, wird für die erste Instanz der Verantwortung des Bischofs übertragen. Es wird gewünscht, dass der Bischof die richterliche Funktion nicht einfachhin den von ihm delegierten Ämtern der Kurie überlässt (Chefsache). Es wurde eine kürzere Prozessform festgelegt, die in den Fällen anzuwenden ist, in denen die behauptete Ehenichtigkeit von besonders offenkundigen Argumenten gestützt wird. Eine Berufung gegen das Urteil ist beim Metropolitansitz (bei uns Köln) möglich. Die Bischofskonferenzen haben weit wie möglich dafür sorgen, dass die Kostenfreiheit der Verfahren sichergestellt wird. Die Berufung beim ordentlichen Gericht des Apostolischen Stuhles, d.h. der Rota Romana, wird beibehalten.

Die Dauer eines römischen Eheauflösungsverfahrens ist nicht sicher vorhersagbar. Sie ist abhängig von der Dauer der Voruntersuchung und der Bearbeitung bei der zuständigen Behörde. Es sollte von einer Verfahrensdauer von ca. einem Jahr ausgegangen werden, wenngleich im Einzelfall eine Entscheidung auch schon nach kürzerer Zeit vorliegen kann. Für die vom Bischöflichen Offizialat durchgeführte Voruntersuchung entstehen dem Antragsteller keine Kosten. Die von der päpstlichen Behörde erhobenen Bearbeitungsgebühren (ab ca. 345 €) werden grundsätzlich vom Antragsteller getragen, können im Einzelfall aber teilweise oder ganz erlassen werden. Ein Verfahren zur Vorbereitung einer Eheauflösung nach dem Paulinischen Privileg ist gebührenfrei und in der Regel innerhalb weniger Monate abgeschlossen.

Im Zweifelsfall an der Gültigkeit der Ehe so lange festzuhalten, bis das Gegenteil bewiesen wird (Can 1060). Wer die Nichtigkeit seiner Ehe behauptet, trägt die Beweislast.

### **Folgen einer Wiederverheiratung bei fehlender Annullierung oder Aufhebung der vorangegangenen Ehe.**

Der KKK (2380, 2381, 2390) bezeichnet Ehebruch als schwere Sünde, die vom Empfang der Kommunion ausschließt. Gemäß Can. 916 darf jeder, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht feiern und nicht den Leib des Herrn empfangen. Damit ein Gläubiger die heilbringende Hilfe des Bußsakraments empfängt, muss er so disponiert sein, dass er sich unter Reue über seine begangenen Sünden und mit dem Vorsatz zur Besserung Gott zuwendet. Can. 987. **Der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Gerhard Müller, hat kam 22.10.2014 erneut die kirchliche Lehre bekräftigt, wonach der Empfang der Sakramente für bußfertige, geschieden „wiederverheiratete“ Katholiken möglich ist, wenn sie sich ernsthaft um sexuelle Enthaltbarkeit bemühen, also gleichsam „wie Bruder und Schwester“ zusammenleben (sogenannte Josepsehe) und damit den Ehebruch nicht mehr vollziehen.**